

Bundessozialgericht
- 5 RJ 133/73 -

Verkündet am
30. Oktober 1974

I m N a m e n d e s V o l k e s

Amtsinspektor
als Urk.Beamter
der Gesch.Stelle

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:

.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 30. Oktober 1974 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D a p p r i c h , die Richter S c h r ö d e r und R a u s c h e r und die ehrenamtlichen Richter M e y e r und D ü n g e l h o f f für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 17. Oktober 1972 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger die Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

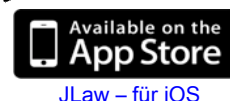
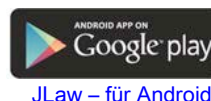
Streitig ist, ob die Beklagte dem Kläger eine ab 1. Mai 1951 zuerkannt gewesene Invalidenrente mit Ablauf des Kalendermonats September 1971 entziehen konnte.

Der im Jahre 1922 geborene Kläger hat nach den Feststellungen des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts (LSG) den Beruf des Metallflugzeugbauers erlernt. Von Oktober 1940 bis zur Einziehung zur Wehrmacht im Jahre 1943 war er als Facharbeiter im Flugzeugbau beschäftigt. Nach seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft war er vom 1. Dezember 1945 bis zum 12. März 1947 als Hilfsarbeiter in einer Zuckerfabrik, vom 26. März bis zum 28. Juli 1947 als Mechaniker und vom 4. August 1947 bis August 1948 als Autoschlosser tätig. Im August 1948 erkrankte er an Tuberkulose. Diese Erkrankung befiel nach der Lunge auch das Hüft- und Kniegelenk rechts, die Nieren und das Kreuzdarmbein und führte zu jahrelangen Klinik- und Heilstättenbehandlungen. Mit Bescheid vom 6. Juli 1951 erkannte die Beklagte wegen der damals aktiven Lungenerkrankung ab 1. Mai 1951 einen Anspruch auf Invalidenrente nach § 1253 der Reichsversicherungsordnung (RVO) an. Mit Bescheid vom 2. August 1971 entzog die Beklagte dem Kläger die Versichertenrente mit Ablauf des Monats September 1971, weil er nicht mehr berufsunfähig im Sinne des § 1246 Abs. 2 RVO sei. Auf die dagegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) Itzehoe mit Urteil vom 2. Februar 1972 den Entziehungsbescheid aufgehoben. Die dagegen eingelegte Berufung hat das Schleswig-Holsteinische LSG mit Urteil vom 17. Oktober 1972 zurückgewiesen. Das LSG ist der Ansicht, daß der Kläger immer noch berufsunfähig ist. Nach seinen Feststellungen kann er leichte bis mittelschwere Arbeiten im Sitzen unter Benutzung eines Arthrodesestuhls in geschlossenen, heizbaren, trockenen und staubfreien Räumen fortgesetzt, im Stehen jedoch nur leichte Arbeiten mit mehr als arbeitsüblichen Unterbrechungen ohne Bücken und Knien

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

verrichten. Öffentliche Verkehrsmittel könne er benutzen. Anmarschwege, die zu Fuß zurückgelegt werden müssen, könnten etwa 500 m lang sein. Die Tätigkeit eines Metallflugzeugbauers oder eine an Kenntnissen und Fähigkeiten gemessene vergleichbare Facharbeitertätigkeit in der metallverarbeitenden Industrie könne er wegen seiner erheblich begrenzten körperlichen Leistungsfähigkeiten nicht mehr ausüben. Auf die Tätigkeit eines Büromaschinenmechanikers könne er zumutbar nicht verwiesen werden, zumal er diesen Beruf nicht erlernt habe. Auch Prüf- und Kontrollarbeiten in metallverarbeitenden Betrieben, die seinem vor der Erkrankung ausgeübten Fachberuf qualitativ entsprechen, könne er nicht übernehmen, weil er über zwanzig Jahre nicht mehr beruflich tätig gewesen sei und damit keine Gelegenheit gehabt habe, der technischen Weiterentwicklung zu folgen und die gerade für diese Prüf- und Kontrollarbeiten erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen zu erwerben. Gegen das Urteil wurde die Revision nicht zugelassen.

Die Beklagte rügt mit der von ihr eingelegten Revision als Verfahrensmangel eine unzureichende Sachaufklärung. Im Urteil des SG sei angegeben, der Kläger habe das Autoschlosserhandwerk erlernt und sei zuletzt als Büromaschinenmechaniker tätig gewesen. Ohne Angabe von Gründen für diese Abweichung gehe das LSG von dem gelernten Beruf eines Metallflugzeugbauers aus. Seiner Feststellung, daß der Kläger keine vergleichbaren Facharbeitertätigkeiten mehr verrichten könne, lege es keine erkennbare Sachaufklärung zugrunde. Es sei nicht ersichtlich, von welchen Kenntnissen und Fähigkeiten das LSG ausgegangen sei, welche Facharbeitertätigkeiten nach seiner Auffassung vergleichbar seien und insbesondere, weshalb der Kläger diese Arbeiten nicht ausüben vermöge. Wenn das LSG glaube, der Kläger könne zumutbar nicht auf die Tätigkeit des Büromaschinenmechanikers verwiesen werden, so hätte es – weil der Kläger früher als Büromaschinenmechaniker gearbeitet habe – darlegen müssen, welche von den damaligen Verhältnissen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

- 4 -

abweichenden Fachkenntnisse erforderlich seien, um Büromaschinen, zu denen in erster Linie Schreibmaschinen gehörten, fachgerecht reparieren zu können. Wenn das LSG seine Pflicht, die für die Entscheidung erforderlichen Ermittlungen anzustellen, erfüllt hätte, wäre es nicht ausgeschlossen, daß es Tätigkeiten in der metallverarbeitenden Industrie festgestellt hätte, die aus dem Kreise einfacher ungelernter Arbeiter herausragen und dem Kläger die Verwertung seiner Metallarbeiterkenntnisse ermöglichen. Gerade in der Metallindustrie gebe es Prüf- und Kontrollarbeiten, bei denen für einen Versicherten, der eine Lehre in einem metallverarbeitenden Beruf zurückgelegt habe, nur eine kurzfristige innerbetriebliche Einweisung üblich und notwendig sei. Die Notwendigkeit zur Benutzung eines Arthrodesestuhls hindere eine Berufstätigkeit nicht. Die Beschaffung eines solchen Stuhls und damit die Einrichtung des Arbeitsplatzes obliege dem Arbeitgeber, dem hierfür auf Antrag Mittel des Versicherungsträgers zur Verfügung gestellt werden könnten.

Die Beklagte beantragt,

die Urteile des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 17. Oktober 1972 und des SG Itzehoe vom 2. Februar 1972 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision der Beklagten als unzulässig zu verwerfen.

Nach seiner Ansicht liegt der von der Beklagten gerügte Verfahrensmangel einer unzureichenden Sachaufklärung nicht vor. Das LSG sei mit Recht von dem Beruf eines Metallflugzeugbauers ausgegangen. Das ergebe sich aus dem Inhalt der Versorgungsakten des Klägers beim Versorgungsamt Heide, die das LSG zum Verfahren beigezogen habe. Dies sei auch

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

der Beklagten bekannt gewesen. Die Grenzen der Verweisung ergäben sich aus der erheblichen körperlichen Beeinträchtigung, wie das LSG verfahrensfehlerfrei festgestellt habe.

II

Die Revision der Beklagten ist nach § 160 in Verbindung mit § 162 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht statthaft. Da das LSG die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat und die Voraussetzungen nach Nr. 3 dieser Vorschrift schon der Sache nach nicht vorliegen können, wäre sie nur statthaft, wenn ein mit der Revision substantiiert gerügter Mangel des Verfahrens vorliegen würde (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG). Das ist jedoch nicht der Fall.

Es ist richtig, daß das SG festgestellt hatte, der Kläger habe das Autoschlosserhandwerk erlernt und sei zuletzt als Büromaschinenmechaniker tätig gewesen und daß davon abweichend nach den Feststellungen des LSG der Kläger den Beruf eines Metallflugzeugbauers erlernt hat. Es ist auch richtig, daß im Urteil des LSG für diese Abweichung keine Gründe angegeben sind. Ein Verfahrensfehler kann sich hieraus aber schon deshalb nicht ergeben, weil dies für den Ausgang des Rechtsstreits ohne Bedeutung ist. Entscheidend ist jedenfalls im vorliegenden Fall nicht, ob der Kläger eine Lehre als Autoschlosser oder als Metallflugzeugbauer durchlaufen hat, sondern nur, ob er als Facharbeiter auf dem Gebiet der Metallver- bzw. -bearbeitung anzusehen ist. Das ist er jedoch in beiden Fällen. Von der Facharbeitertätigkeit hatte er sich auch vor seiner Erkrankung im August 1948 nicht gelöst, wenn er zuletzt als Autoschlosser tätig gewesen ist.

Aus dem Urteil des LSG ergibt sich, daß nach seiner Ansicht der Kläger nur auf eine der Facharbeitertätigkeit qualitativ entsprechende Erwerbstätigkeit verwiesen wer-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

den kann und dies auch für eine Verweisung auf Prüf- und Kontrollarbeiten in metallverarbeitenden Betrieben gilt. Für die Frage der Zulässigkeit der Revision ist nicht bedeutsam, ob diese Rechtsansicht richtig ist, ein Verfahrensfehler kann vielmehr nur vorliegen, wenn sich das LSG von seiner Rechtsansicht ausgehend zu weiteren Ermittlungen hätte gedrängt fühlen müssen oder die Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung überschritten hätte. Das kann aber nicht angenommen werden, denn das LSG hat überzeugend dargelegt, daß ein Metallhandwerker mit den beim Kläger vorhandenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen ohne längere Umschulung oder Einarbeitung keine seiner Facharbeitertätigkeit qualitativ entsprechende Erwerbstätigkeit mehr ausüben kann, wenn er aus gesundheitlichen Gründen über zwanzig Jahre lang nicht mehr beruflich tätig gewesen ist. Das gilt bei dem ständigen Wechsel und Änderungen der Büromaschinen auch für die Tätigkeit als Büromaschinenmechaniker, die er im übrigen auch nur kurzfristig vom 26. März bis zum 28. Juli 1947 ausgeübt hat. Zu Büromaschinen gehören nicht nur Schreibmaschinen, aber selbst Schreibmaschinen haben sich seit dem Jahre 1947 erheblich verändert.

- 7 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7-

Da sich somit aus dem Vorbringen der Revision kein Verstoß gegen Verfahrensvorschriften ergibt, war die nicht statthafte Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostentscheidung ergibt sich aus § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)